

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	29

**Gebührenordnung für das weiterbildende Hochschulzertifikat
„Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.04.2021

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Jede/Jeder Studierende, die/der sich ab dem Wintersemester 2021/22 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Hochschulzertifikatssatzung für das berufsbegleitende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ immatrikuliert, hat eine Gebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 3
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

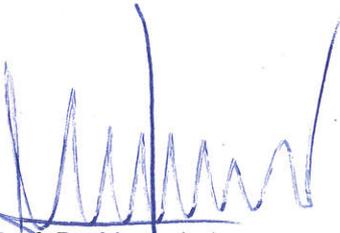
- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ beträgt € 2.900,00.
- (2) Die Gebühr ist in zwei Raten zu je € 1.450,00 zu entrichten. Die erste Rate wird fällig 2 Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Studium des Hochschulzertifikats durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Die 2. Rate ist im Rahmen der Rückmeldung für das Sommersemester bis spätestens 15.02. des betreffenden Jahres zu entrichten und nachzuweisen. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

- (4) Die Gebühr für das berufsbegleitende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages für das Studentenwerk sowie des Solidarbeitrags für das MVV-Semesterticket. Grund- und Solidaritätsbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München vom 30.03.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Gebührenordnung für das weiterbildende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Ein-
wanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wur-
de am 09.04.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 09.04.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gege-
ben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.04.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 09.04.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Gebührenordnung für das weiterbildende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.04.2021, ausgefertigt am 09.04.2021, bekannt gemacht.

Die Gebührenordnung für das weiterbildende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.04.2021 wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 29, veröffentlicht.

i. A.


Grieser